

Sicherheitsdienstleister verunsichert durch das geänderte AÜG

Seit April 2017 gelten die Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Dieses hat erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitswirtschaft. Durch die Neuregelungen kommt es zu Unsicherheiten. Die Folge sind zunehmend kostenaufwendige Ermittlungsverfahren.

Für Arbeitnehmerüberlassungsverträge besteht seit April 2017 eine Kennzeichnungspflicht. Zudem muss vor Einsatzbeginn festgeschrieben werden, welche Mitarbeiter an welche Kunden überlassen werden. Damit beginnt eine Frist von 18 Monaten, die neue Höchstüberlassungsdauer. Neun Monate nach Einsatzbeginn gilt „Equal Pay“: Die überlassenen Arbeitnehmer sind nach dem geltenden Tarif im Unternehmen des Entleihers zu zahlen. Diese Veränderungen wurden ohne Altfallregelung und Übergangsfristen wirksam.

Rechtsunsicherheiten sind die Folge. Während bisher eine Arbeitnehmerüberlassung anhand des vertraglich vereinbarten Sachverhalts beurteilt wurde, kommt es jetzt vor allem auf die tatsächlich erbrachte Leistung an. Bei einem Einsatz des Mitarbeiters in einem gemischten Werkschutz-Team des Auftraggebers ist nach neuer Rechtslage zu befürchten, dass die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters als überlassene Mitarbeiter angesehen werden.

Die künftige Einordnung teilweise seit Jahren bestehender Dienstleistungsverträge als Arbeitnehmerüberlassung hat harte Konsequenzen. So werden ab April 2017 Steuern und Sozialabgaben eingefordert, wenn der externe Dienstleister einen niedrigeren Lohn bezahlt hat, als bei einer Arbeitnehmerüberlassung zu zahlen gewesen wäre.

Bernd Schäfer, Geschäftsführer des Branchenspezialisten ATLAS Versicherungsmakler für Sicherheits- und Wertdienste GmbH, eine Tochter der BDJ Gruppe, weist darauf hin, dass „viele Dienstleister, die vermeintlich bisher keine Arbeitnehmerüberlassung erbracht haben, auch den dafür erforderlichen Versicherungsschutz nicht über ihre Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert haben. Wird dies nicht schnell angepasst, müssen die Unternehmen Schäden aus diesen Tätigkeiten selbst tragen.“

Zudem steigen durch das AÜG 2017 die Gefahren strafrechtlicher Verfolgung. Falls Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden oder das Mindestentgelt nicht bezahlt wird, können Bußgelder von bis zu 500 000 Euro verhängt werden. Die Verurteilung in einer Strafsache bezie-

hungsweise die Verhängung einer Ordnungswidrigkeit führen regelmäßig zu einem Eintrag in das Gewerbezentralregister. Damit könnte das Ordnungsamt dem Erlaubnisinhaber die Zuverlässigkeit für das Betreiben eines Bewachungsgewerbes absprechen und die Gewerbeerlaubnis entziehen. Schäfer legt deshalb den Unternehmen dringend nahe: „Schließen Sie ergänzend eine Strafrechtsschutzversicherung ab. Sie trägt in derartigen Fällen die Rechtskosten für eine aktive Verteidigung.“

